

[Gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

03143 Sticker Remover

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Anwendungen: Ein Mittel zum Entfernen von Aufklebern.

Abgeratene Anwendungen: wurden nicht bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: **Nowy Samochód S.A.**

Adresse: ul. Zbyszka Cybulskiego 3, 00-725 Warszawa, Polen

Telefon: +48 602-444-356

E-Mailadresse der sachkundigen Person: info@soft99.pl, biuro@theta-doradztwo.pl

1.4 Notrufnummer

112 (allgemeine Notrufnummer)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Aerosol 1 H222-H229, Asp. Tox. 1 H304*, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336, Aquatic Chronic 2 H411

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Verursacht Hautreizungen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

* Produkt muss nicht in Bezug auf diese Gefahr gekennzeichnet werden, wenn es in Aerosolpackungen in Verkehr gebracht wird.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort



GEFAHR

Die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebenen Bezeichnungen der gefährlichen Bestandteile

Enthält: Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, Aromate (2-25%).

Gefahrenhinweise

H222 Extrem entzündbares Aerosol.
H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.



SICHERHEITSDATENBLATT

- P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

Zusätzliche Information

EUH208 Enthält d-Limonen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

CAS-Nummer: 74-98-6 EG-Nummer: 200-827-9 Index-Nummer: 601-003-00-5 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: -	<u>Propan</u> ¹ Flam. Gas 1 H220, Press. Gas H280	< 45 %
CAS-Nummer: 106-97-8 EG-Nummer: 203-448-7 Index-Nummer: 601-004-00-0 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: -	<u>Butan</u> ¹ Flam. Gas 1 H220, Press. Gas H280	< 45 %
CAS-Nummer: 75-28-5 EG-Nummer: 200-857-2 Index-Nummer: 601-004-00-0 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: -	<u>Isobutan</u> ¹ Flam. Gas 1 H220, Press. Gas H280	< 45 %
CAS-Nummer: 8008-20-6 EG-Nummer: 232-366-4 Index-Nummer: 649-404-00-4 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: -	<u>Kerosin (Erdöl)</u> Asp. Tox. 1 H304	30-40 %
CAS-Nummer: 64742-82-1 EG-Nummer: 919-446-0 Index-Nummer: - Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: -	<u>Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, Aromate (2-25%)</u> Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 4 H304, STOT SE 3 H336, Aquatic Chronic 2 H411, EUH066 ⁴	10-20 %
CAS-Nummer: 25551-13-7 EG-Nummer: 247-099-9 Index-Nummer: - Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: -	<u>Trimethylbenzol</u> Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 4 H302, Acute Tox. 4 H312, Skin Irrit. 2 H315, Eye Irrit. 2 H319	1-5 %
CAS-Nummer: 64742-95-6 EG-Nummer: 265-199-0 Index-Nummer: 649-356-00-4 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: -	<u>Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leicht, aromatisch</u> Asp. Tox. 1 H304 ³	1-5 %

CAS-Nummer: 95-63-6 EG-Nummer: 202-436-9 Index-Nummer: 601-043-00-3 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: -	<u>1,2,4-Trimethylbenzol</u> ^{1,2} Flam. Liq. 3 H226, Skin Irrit. 2 H315, Eye Irrit. 2 H319, Acute Tox. 4 H332, STOT SE 3 H335, Aquatic Chronic 2 H411	2 %
CAS-Nummer: 111-84-2 EG-Nummer: 203-913-4 Index-Nummer: - Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: -	<u>Nonan</u> Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336, Aguatic Acute 1 H400 (M=1), Aquatic Chronic 1 H410 (M=1)	< 2 %
CAS-Nummer: 1330-20-7 EG-Nummer: 215-535-7 Index-Nummer: 601-022-00-9 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: -	<u>Xylol</u> ^{1,2} Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 4 H312, Skin Irrit. 2 H315, Acute Tox. 4 H332	< 1 %
CAS-Nummer: 100-41-4 EG-Nummer: 202-849-4 Index-Nummer: 601-023-00-4 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: -	<u>Ethylbenzol</u> ^{1,2} Flam. Liq. 2 H225, Asp. Tox. 1 H304, Acute Tox. 4 H332, STOT RE 2 H373	< 1 %
CAS-Nummer: 108-88-3 EG-Nummer: 203-625-9 Index-Nummer: 601-021-00-3 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: -	<u>Toluol</u> ^{1,2} Flam. Liq. 2 H225, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336, Repr. 2 H361d, STOT RE 2 H373	< 1 %
CAS-Nummer: 98-82-8 EG-Nummer: 202-704-5 Index-Nummer: 601-024-00-X Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: -	<u>Cumol</u> ^{1,2} Flam Liq.3 H226, Asp. Tox. 1 H304, STOT SE 3 H335, Aquatic Chronic 2 H411	< 1 %
CAS-Nummer: 5989-27-5 EG-Nummer: 227-813-5 Index-Nummer: 601-029-00-7 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: -	<u>d-Limonen</u> ¹ Flam Liq. 3 H226, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Acute 1 H400, Aquatic Chronic 1 H410 (M=1)	< 1 %
CAS-Nummer: 111-65-9 EG-Nummer: 203-892-1 Index-Nummer: 601-009-00-8 Nummer der ordnungsgemäßen Registrierung: -	<u>Oktan</u> Flam Liq. 2 H225, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336, Aquatic Acute 1 H400 (M=1), Aquatic Chronic 1 H410 (M=1)	< 0,1 %

¹ Der Stoff mit nationalen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz.

² Der Stoff mit gemeinschaftlichen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz.

³ Die Einstufung unter Berücksichtigung der Anmerkung P, enthält weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol

⁴ Zusätzlicher Gefahrenhinweis.

Vollständiger Text der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidungsstücke ausziehen. Mit Produkt verunreinigte Hautstellen gründlich mit Wasser und Seife spülen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt: Bei beunruhigenden Symptomen den Augenarzt sofort konsultieren. Nicht gereiztes Auge schützen. Kontaktlinsen herausnehmen. Verunreinigte Augen 10-15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen. Starken Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung.

Nach Verschlucken: Die Exposition ist wenig wahrscheinlich, jedoch im Falle des versehentlichen Verschluckens kein Erbrechen herbeiführen. Sollte spontanes Erbrechen eintreten, den Kopf tief halten, um die Aspiration in die Lungen zu vermeiden. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen.

Nach Einatmen: Den Betroffenen an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen. Bei beunruhigenden Symptomen Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt: Rötung, Hauttrockenheit, Entfettung, Reizung, allergische Reaktionen bei empfindlichen Personen.

Nach Augenkontakt: Rötung, Tränen, brennendes Gefühl möglich.

Nach Verschlucken: Aufgrund der Form des Produkts sind keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit bei Exposition auf diese Weise erwartet.

Nach Einatmen: Hohe Dampfkonzentrationen können Kopfschmerzen, Schwindel, Schläfrigkeit verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschpulver, Schaum, Kohlendioxid, Sand – Löschmaßnahmen auf die in der nächsten Umgebung aufbewahrte Materialien anpassen.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung können giftige Gase entstehen, die u.a. Kohlenoxide, Stickstoffoxide und andere nicht identifizierte Zersetzungsprodukte enthalten. Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden, da sie ein Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Es sind die normalen Brandbekämpfungsmaßnahmen zu beachten. Im brandgefährdeten Bereich sind geeignete chemikalienbeständige Schutzkleidung, sowie auch ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen. Extrem entzündbares Aerosol. Produktdämpfe können mit der Luft explosionsfähige Gemische bilden. Behälter steht unter Druck - Gefahr der Entsigelung oder sogar Explosion bei hoher Temperatur. Gefährdete Behälter bei Brand aus sicherer Entfernung mit versprühtem Wasserstrahl kühlen. Gebrauchte Löschmittel sammeln.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Unbefugte von dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Darauf achten, dass der Schaden und seine Folgen nur von geschultem Personal beseitigt wird. Bei größeren Freisetzungen den gefährdeten Bereich isolieren. Augen- und Hautverschmutzung vermeiden. Für gute Lüftung sorgen. Aerosol nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Zündquellen entfernen. Offene Flammen löschen. Rauchverbot anordnen. Keine funkenbildende Werkzeuge benutzen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Freisetzung einer größeren Menge des Produkts sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung in der Umwelt zu vermeiden. Bei Bedarf zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Die beschädigten Behälter mechanisch aufnehmen. Verschüttetes Produkt mit einem flüssigkeitsbindenden, unbrennbaren Material zuschütten (Sand, Erde, universales Bindematerial, Kieselgur usw.), in einen gekennzeichneten Behälter aufsammeln. Gebundenes Material als Abfall betrachten. Die verunreinigte Stelle mit viel Wasser spülen, den Raum belüften. Keine funkenbildenden Werkzeuge benutzen.



SICHERHEITSDATENBLATT

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Persönliche Schutzausrüstung – siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und nicht rauchen. Die persönliche Schutzausrüstung verwenden. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Aerosol nicht einatmen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Das Produkt vor Feuchtigkeit, direkte Sonneneinstrahlung und hohe Temperatur schützen. Fern von Zündquellen halten. Nicht gegen Flammen oder auf glühende Gegenstände sprühen. Bestimmungsgemäß verwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt ist in kühlen, trockenen und gut belüfteten Räumen in dicht verschlossenen Originalbehältern bei Temperaturen unter 40 °C zu lagern. Getrennt von Lebensmitteln, Tierfutter und unverträglichen Materialien (siehe Abschnitt 10.5) aufbewahren. Nach dem Öffnen den Behälter abdichten und in aufrechter Position aufbewahren, um den Austritt zu vermeiden. Von Zündquellen und direkter Sonnenbestrahlung fernhalten. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Anwendungen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.2 vorgelegt.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Stoff	Arbeitsplatzgrenzwerte	Spitzenbegrenzung	Biologische Grenzwerte
Propan [CAS 74-98-6]	1800 mg/m ³	7200 mg/m ³	-
Butan [CAS 106-97-8]	2400 mg/m ³	9600 mg/m ³	-
Isobutan [CAS 75-28-5]	2400 mg/m ³	9600 mg/m ³	-
1,2,4-Trimethylbenzol [CAS 95-63-6]	100 mg/m ³	200 mg/m ³	400 mg/g Kreatinin ¹
Xylol [CAS 1330-20-7]	440 mg/m ³	880 mg/m ³	2000 mg/l ²
Ethylbenzol [CAS 100-41-4]	88 mg/m ³	176 mg/m ³	250 mg/g Kreatinin ³
Toluol [CAS 108-88-3]	190 mg/m ³	760 mg/m ³	600 µg/l ⁴ 1,5 mg/l ⁵
Cumol [CAS 98-82-8]	50 mg/m ³	200 mg/m ³	10 mg/g Kreatinin ⁶
d-Limonen [CAS 5989-27-5]	28 mg/m ³	112 mg/m ³	-

¹ Parameter: Dimethylbenzoesäuren (Summe aller Isomeren nach Hydrolyse); Untersuchungsmaterial: Urin, Probennahmezeitpunkt: Expositionsende, bzw. Schichtende; bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten

² Parameter: Methylhippur-(Tolur-) säure (alle Isomere); Untersuchungsmaterial: Urin, Probennahmezeitpunkt: Expositionsende, bzw. Schichtende.

³ Parameter: Mandelsäure plus Phenylglyoxylsäure; Untersuchungsmaterial: Urin, Probennahmezeitpunkt: Expositionsende, bzw. Schichtende.

⁴ Parameter: Toluol; Untersuchungsmaterial: Vollblut, Probennahmezeitpunkt: unmittelbar nach Exposition.

⁵ Parameter: o-Kresol (nach Hydrolyse); Untersuchungsmaterial: Urin, Probennahmezeitpunkt: Expositionsende, bzw. Schichtende; bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten

⁶ Parameter: 2-Phenyl-2-propanol (nach Hydrolyse); Untersuchungsmaterial: Urin, Probennahmezeitpunkt: Expositionsende, bzw. Schichtende.

Arbeitsplatzgrenzwerte für Kohlenwasserstoffgemische – siehe Technische Regeln für Gefahrstoffe, Punkt 2.9.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BArBl Heft 1/2006 S. 41-55, geändert und ergänzt: GMBI 2018 S.542-545[Nr.28] (v.07.06.2018)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 903), Ausgabe Februar 2013, GMBI 2013 S. 364-372 v. 4.4.2013 [Nr. 17], geändert und ergänzt: GMBI 2018, S.542 v. 7.6.2018 [Nr. 28]

Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der den jeweiligen Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und nicht rauchen. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Aerosol nicht einatmen. Für ausreichende allgemeine und lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen, um das Konzentrationsniveau der Schadstoffe in der Luft unterhalb der empfohlenen Grenzwerte zu halten. Bei Gefahr der Entzündung von Kleidung während der Arbeitsprozesse sollten in der Nähe der Arbeitsplätze entsprechende Sicherheitsduschen sowie separate Augenspülstationen installiert werden.

Hand- und Körperschutz

Die gegen Lösemitteln beständige Schutzhandschuhe, z.B. aus Vinyl tragen. Für den Kurzzeitkontakt Handschuhe von Schutzindex Klasse 2 oder höher verwenden (Durchbruchzeit > 30 Min.). Für den längeren Kontakt Schutzhandschuhe von Schutzindex Klasse 6 (Durchbruchzeit > 480 Min.) verwenden. Schutzkleidung tragen.

Bei der Verwendung der Schutzhandschuhe für den Kontakt mit chemischen Produkten soll man sich dessen bewusst sein, dass die angegebenen Schutzindex Klassen und die entsprechenden Durchbruchzeiten nicht die tatsächliche Schutzzeit am gegebenen Arbeitsplatz bedeuten. Diese Schutzzeit wird durch viele Faktoren wie Temperatur, Einwirkung anderer Stoffe u.a. beeinflusst. Es wird empfohlen, Handschuhe regelmäßig zu wechseln und sofort zu ersetzen, wenn irgendwelche Anzeichen von Verschleiß, Beschädigung oder Veränderung des Aussehens (Farbe, Elastizität, Form) sichtbar sind. Zu beachten sind die Anweisungen des Herstellers nicht nur zur Verwendung der Schutzhandschuhe, sondern auch zu ihrer Reinigung, Wartung und Aufbewahrung. Wichtig ist auch richtiges Ausziehen der Handschuhe, so dass die Hände nicht verunreinigt werden.

Augenschutz

Bei Gefahr einer Berührung mit den Augen dichtschießende Schutzbrille tragen.

Atemschutz

Bei normaler und ordnungsgemäßer Handhabung des Produkts nicht erforderlich. Im Notfall geeignete Aufnahmegeräte oder Aufnahme-Filter-Geräte tragen.

Die angewandten persönlichen Schutzmittel müssen den in der Verordnung (EU) 2016/425 enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden, nicht in die Kanalisation eindringen lassen. Mögliche Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	farblose Flüssigkeit/Aerosol
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
pH-Wert:	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	140-310 °C (Kohlenwasserstoffe, C11-C12; Kerosin)
Flammpunkt:	40 °C (Kohlenwasserstoffe, C11-C12; Kerosin)
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	extrem entzündbares Aerosol



SICHERHEITSDATENBLATT

obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	7,0%/0,6%-Vol. (Kohlenwasserstoffe, C11-C12; Kerosin)
Dampfdruck:	0,19±0,03 MPa
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Relativedichte:	0,792±0,010
Löslichkeit (Wasser):	nicht löslich
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	230°C (Kohlenwasserstoffe, C11-C12; Kerosin)
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften:	keine
Oxidierende Eigenschaften:	keine
Viskosität:	nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Untersuchungen.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist reaktiv. Das Produkt unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Siehe auch Abschnitt 10.3-10.5. Dämpfe können explosive Gemische mit der Luft bilden.

10.2 Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Mögliche exotherme Reaktionen mit starken Oxidationsmitteln.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Temperaturen über 40 °C schützen. Direkte Sonneneinstrahlung, Zündquellen, die Erwärmung vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei ordnungsgemäßer Lagerung sind gefährliche Zersetzungsprodukte nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Informationen über die akute und/oder spätere Auswirkungen der Exposition wurden auf der Grundlage von Informationen über die Einstufung des Produktes und/oder toxikologischen Untersuchungen und der Kenntnisse und Erfahrungen des Herstellers bestimmt.

Toxizität der Komponenten

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, cyclische, Aromate (2-25%) [CAS 64742-82-1]

LD₅₀ (oral, Ratte) > 5000 mg/kg

LD₅₀ (dermal, Ratte) > 3160 mg/kg

Kerosin (Erdöl) [CAS 8008-20-6]

LD₅₀ (oral, Ratte) > 5000 mg/kg

Xylol [CAS 1330-20-7]

LD₅₀ (oral, Ratte) 3500 mg/kg

LD₅₀ (dermal, Kaninchen) > 4350 mg/kg

LD₅₀ (inhalativ, 4h, Ratte) 29,08 mg/l

Ethylbenzol [CAS 100-41-4]

LD ₅₀ (oral, Ratte)	3500 mg/kg
LD ₅₀ (dermal, Kaninchen)	15400 mg/kg
LC ₅₀ (inhalativ, Ratte)	17,2 mg/l

Toluol [CAS 108-88-3]

LD ₅₀ (oral, Ratte)	5000 mg/kg
LD ₅₀ (dermal, Ratte)	12000 mg/kg
LC ₅₀ (inhalativ, Ratte)	7460 ppm/4h

Cumol [CAS 98-82-8]

LD ₅₀ (oral, Ratte)	2910 mg/kg
LC ₅₀ (inhalativ, Ratte)	2000 ppm/4h

Trimethylbenzol [CAS 25551-13-7]

LD ₅₀ (oral, Ratte)	8970 mg/kg
--------------------------------	------------

1,2,4-Trimethylbenzol [CAS 95-63-6]

LD ₅₀ (oral, Ratte)	5000 mg/kg
--------------------------------	------------

Oktan [CAS 111-65-9]

LC ₅₀ (inhalativ, Ratte)	118 mg/l/4h
-------------------------------------	-------------

Nonan [CAS 111-84-2]

LC ₅₀ (inhalativ, Ratte)	16,75 mg/l/4h
-------------------------------------	---------------

Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leicht, aromatisch [CAS 64742-95-6]

LD ₅₀ (oral, Ratte)	> 5000 mg/kg
--------------------------------	--------------

Toxizität des Gemisches

Akute Toxizität

Die akute Toxizität des Gemisches (ATE_{mix}) wurde auf der Grundlage des entsprechenden Berechnungskoeffizienten gemäß Tabelle 3.1.2, Anhang I der CLP-Verordnung, ermittelt.

ATE _{mix} (Oral)	>2000 mg/kg
ATE _{mix} (Dermal)	>2000 mg/kg
ATE _{mix} (Inhalation)	>20 mg/l

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt enthält jedoch eine Komponente, die bei empfindlichen Personen eine allergische Reaktion verursachen kann.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



SICHERHEITSDATENBLATT

Aspirationsgefahr

Das Produkt enthält Komponenten von niedriger Viskosität, die als Asp. Tox. 1 eingestuft sind. Aufgrund der Form des Produkts ist jedoch eine versehentliche Einnahme unmöglich. Deswegen stellt das gesamte Produkt keine Gefahr einer Aspiration in die Lunge dar.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Toxizität der Komponenten

Xylol [CAS 1330-20-7]

Toxizität für Fische LC₅₀ 3,3 mg/l/96h (*Oncorhynchus mykiss*)

Ethylbenzol [CAS 100-41-4]

Toxizität für Krebstiere LC₅₀ 0,4 mg/l/96h (*Artemia salina*)

Toluol [CAS 108-88-3]

Toxizität für Krebstiere LC₅₀ 3,78 mg/l 48h

Cumol [CAS 98-82-8]

Toxizität für Krebstiere LC₅₀ 1,2 mg/l/96h (*Mysidopsis bahia*)

Oktan [CAS 111-65-9]

Toxizität für Daphnien EC₅₀ 0,18 mg/l/48h (*Daphnia magna*)

Trimethylbenzol [CAS 25551-13-7]

Toxizität für Krebstiere LC₅₀ 5,4 mg/l 48h (*Palaemonetes*)

1,2,4-Trimethylbenzol [CAS 95-63-6]

Toxizität für Daphnien LC₅₀ 6,14 mg/l/48h (*Daphnia magna*)

Toxizität des Gemisches

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung..

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Xylol [CAS 1330-20-7]

70 % wird biologisch abgebaut innerhalb von 10 Tagen

Ethylbenzol [CAS 100-41-4]

70-80 % wird biologisch abgebaut innerhalb von 28 Tagen

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Xylol [CAS 1330-20-7]

log Po/w 3,15

Ethylbenzol [CAS 100-41-4]

log Po/w 3,6

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt ist unlöslich und leichter als Wasser. Es sammelt sich auf Wasseroberfläche und bildet eine Schicht, die Sauerstoffaustausch behindert. Mobilität der in der Mischung enthaltenen Komponenten hängt sowohl von den hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften als auch biotischen und abiotischen Bedingungen des Bodens, einschließlich ihrer Struktur, klimatischen Bedingungen, Jahreszeiten und Bodenorganismen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft. Es sind andere schädliche Wirkungen des Stoffes auf die Umwelt in Betracht zu ziehen (insbesondere bei Vögeln und Meerestieren im Falle der Freisetzung ins Wasser).

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Hinweise zum Gemisch: Bei der Entsorgung die geltenden aktuellen Vorschriften beachten. Produktreste in Originalbehältern aufbewahren. Nicht in Kanalisation entsorgen. Abfall-Schlüsselnummer soll am Ort der Herstellung festgestellt werden.

Hinweise zum Verpackungsmaterial: Wiederverwertung / Recycling / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltenden Vorschriften durchführen. Recyclingfähig sind ausschließlich restmengenentleerte Verpackungen. Verpackungen nicht durchstechen oder verbrennen.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer (ONZ Nummer)

UN 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

DRUCKGASPACKUNGEN, entzündbar

14.3 Transportgefahrenklassen

2 (Gefahrzettel 2.1)

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5 Umweltgefahren

Das Produkt ist nicht umweltgefährlich nach den Transportvorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes verwenden. Von Zünd-, Wärme und Feuerquellen fernhalten. Die Versandstücke dürfen nicht geworfen oder Stößen ausgesetzt werden. Die Gefäße sind in den Fahrzeugen so zu verladen, dass sie nicht umkippen oder herabfallen können.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.



ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EW.

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 muss ein Betreiber, der in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen beabsichtigt, diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 dieser Verordnung als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einstufen.

Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Stoffes zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Umweltbundesamt vorzulegen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Text der H-Sätze gemäß Abschnitt 3:

H220	Extrem entzündbares Gas.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend Kat. 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend Kat. 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend Kat. 2
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr Kat. 1
Flam. Gas 1	Entzündbare Gase Kat. 1
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten Kat. 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten Kat. 3
Press. Gas (*)	Gase unter Druck
Repr. 2	Reproduktionstoxizität Kat. 2
Skin Irrit. 2	Reizwirkung auf die Haut Kat. 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut Kat. 1
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) Kat. 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kat. 3
PBT	Stoffe mit persistenten, bioakkumulierenden und toxischen Eigenschaften.
vPvB	Sehr persistent und besonders stark bioakkumulierend.



SICHERHEITSDATENBLATT

Schulungen

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich dessen Verwender mit den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzanweisung zu bekommen. Die an Beförderung von Gefahrgütern beteiligten Personen sind gemäß den ADR-Bestimmungen im Bereich deren Aufgaben entsprechend zu schulen (Allgemeinschulung, Arbeitsplatzanweisung und Sicherheitsschulung).

Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage des vom Hersteller vorgelegten Sicherheitsdatenblattes, der Literaturangaben, Online-Datenbanken und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

Das verwendete Verfahren zur Einstufung des Gemisches

Klassifizierung wurde aufgrund der Daten über den Inhalt von gefährlichen Bestandteilen unter Verwendung der Berechnungsmethode gemacht, die auf den Leitlinien der Verordnung 1272/2008/EG (CLP) mit späteren Fassungen basiert.

Zusätzliche Angaben

Aktualisierungsdatum: 13.12.2018
Version: 2.0/DE
Änderungen: Abschnitte: 1-16
Sicherheitsdatenblatt erstellende Person: mgr Agata Tulińska (gemäß Herstellerangaben)
SDB ausgestellt vom: „**THETA**“ Technische Beratung

Dieses Sicherheitsdatenblatt annulliert und ersetzt alle vorherigen Versionen.

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeit zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe bei einem sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, Lagerung und Anwendung. Sie entbinden den Verwender nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt unterliegt dem Urheberrechtsschutz gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Februar 1994 über Urheberrecht und verwandte Rechte. Kopieren, Anpassen, Umgestalten oder Modifizieren des Sicherheitsdatenblattes oder dessen Fragmente ohne vorherige Zustimmung der Firma **THETA Technische Beratung** **Tomasz Gendek** ist verboten.